### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA "CLEVERLINE", BERNHARD FELLNER

#### 1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Firma "CleverLine" Bernhard Fellner gelten ausschließlich diese 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Firma CleverLine ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Von diesen 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen' abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen' unwirksam sein, so berührt dies nicht die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksam Bestimmung ist durch eine wirksame, die in ihr dem Sinn und Zweck nach dem nächsten kommt, zu ersetzen.

## ${\bf 2.\ Vertrags abschluß}$

Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Marketing-Vertrag, in dem alle vereinbarten Dienstleitungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Die Angebote der Firma CleverLine sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Zugang zu unserem Unternehmen gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung unserer Agentur als angenommen, sofern wir nicht - etwa durch Tätigwerden aufgrund eines Auftrages - zu erkennen geben, dass der Auftrag angenommen wurde.

### 3. Leistung und Honorar

Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Firma CleverLine für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Firma CleverLine ist dazu berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für Nebenleistungen der Firma CleverLine. Kostenvoranschläge der Firma CleverLine sind unverbindlich. Für alle Arbeiten der Firma CleverLine, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Firma CleverLine eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung der Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

### 4. Call Center

Die Verträge im Rahmen des Call Centers der Firma CleverLine werden nur auf die vereinbarte Anrufmenge/Zeit geschlossen. Dieser kann jedoch von beiden Seiten innerhalb von zwei Wochen gekündigt werden. Wenn ein Auftraggeber vorher fristlos kündigt und nach seiner Kündigung keine Interessenten bzw. Termine besucht, liegt dies alleine in den Händen des Auftraggebers. So sind bei einer vorzeitigen Kündigung 30% Vorlaufkosten von der angeforderten Differenzmenge (Beispiel: Gesmtauftrag 1000, 500 sind abtelefoniert, dann sind die restlichen 500 mit 30% zu vergüten) trotzdem zu zahlen. Sonstige Kosten bzw. Nebenkosten können von keiner Seite geltend gemacht werden (Telefonkosten, Fahrtkosten, Spesen usw.). Die Rechnung ist unabhängig von der Terminmenge, sie richtet sich ausschließlich nach der vorab vereinbarten Anrufmenge und der vorab vereinbarten Stundenzahl. Natürlich wird im Angebot die einmaligen Vorbereitungskosten (Ersteilung eines Gesprächsleitfadens, der Einwendungsliste und Einschulung der Call Center Agents) und der Stundensatzpreis genau angegeben und diese werden dann für die gesamte Auftragsmenge verbindlich. Weil wir uns nur auf unsere Telefonarbeit beschränken, können wirkeine Terminmenge/Vertragsabschluß garantieren oder verpflichten.

### 5. Eigentumsrecht und Urheberschutz

Alle Leistungen der Firma CleverLine (z.B. Ideen, Konzepte, konkrete Marketing-Maßnahmen, etc.), Auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Firma CleverLine. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht auf Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Firma CleverLine nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Leistungen der Firma CleverLine durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma CleverLine - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschätzt sind - mit der Zustimmung des Urhebers, zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Firma CleverLine, die über den ursprünglichen vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschätzt ist - die Zustimmung der Firma CleverLine erforderlich. Dafür steht der Firma CleverLine und dem Urheber eine gesonderte Vergütung von 20% zu.

# 6. Kennzeichnung

Die Firma CleverLine ist berechtig, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

### 7. Genehmigung

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Marketing - Maßnahmen sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Genehmigung gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Marketingieistung überprüfen lassen. Die Firma CleverLine veranlaßt eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

#### 8 Termin

Die Firma CleverLine bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, Diese Frist beginnt mit dem Zugang des Mahnschreibens an die Firma CleverLine. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur - entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

### 9. Zahlung

Rechnungen der Firma CleverLine sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen von 4% p.a. über der Bankrate als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma CleverLine. Nach dreimaliger Mahnung wegen Zahiungsverzuges sind 30% Vorlaufkosten von der angeforderten Differenzmenge zu zahlen (siehe Pkt.4, Bsp.). Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche infolge seines Zahlungsverzuges durch etwaige Forderungseintreibungen verursachten Kosten von Rechtsanwälten oder Inkassobüros zu tragen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Firma CleverLine berechtigt, eine eventuell bereits durchgeführte Insertion zu entfernen. Die Maßnahme ist solange zulässig, bis die ausstehenden Zahlungen vom Kunden durchgeführt wurden.

## 10. Gewährleistung

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Firma CleverLine schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung derleistung durch die Agentur zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere des Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

# 11. Haftung

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den der Firma CleverLine vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich. Insbesondere wird der Kunde eine von der Firma CleverLine vorgeschlagene Marketing -Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Marketing - Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Firma CleverLine für Ansprüche, die auf Grund der Marketing - Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Marketing Maßnahme die Firma CleverLine selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos. Der Kunde hat der Agentur somit sämtliche finanzielle oder sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen. Der Kunde stellt der Firma CleverLine von Ansprüchen Dritter insbesondere auch dann frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl die Agentur ihre Bedenken im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Inhalte der Marketing - Maßnahme mitgeteilt hat. Solle der Agentur daraus Schaden entstehen, so ist der Kunde verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

## 12. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Kunden und der Firma CleverLine und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

# 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Firma CleverLine. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Firma CleverLine und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Firma CleverLine örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die Firma CleverLine ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen